



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 28. Oktober 2010**

---

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Emanuel Kraye,  
lic. iur. David Levin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs  
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

---

Parteien

**X**  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2008

(Steuererlass, § 201 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Am 10. Juli 2009 sprach der Rekurrent, X, bei der Steuerverwaltung vor und beantragte den Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 in Höhe von CHF 347.90.

Mit Entscheid vom 10. Juli 2009 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch ab, da aufgrund der Budgetangaben monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der Steuern zumutbar seien.

- B. Mit Schreiben vom 31. Juli 2009 erhob der Rekurrent fristgerecht Einsprache gegen diesen Entscheid. Er lebe von IV-Leistungen und sei zusätzlich auf Beiträge des Amtes für Sozialbeiträge angewiesen. Daher ersuche er darum, ihm die Steuern zu erlassen.

Mit Entscheid vom 13. Oktober 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Nach der Berechnung des Existenzminimums verbleibe dem Rekurrenten ein monatlicher Überschuss in Höhe von CHF 435.00. Daher sei er in der Lage, die Steuern zu begleichen.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 12. November 2009 Rekurs. Er beantragt weiterhin einen Steuererlass. Er könne nicht gut mit Geld umgehen und habe momentan eine zusätzliche Verschuldung bei der HMO Krankenversicherung in Höhe von ca. CHF 300.00.

In ihrer Vernehmlassung vom 5. Februar 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Oktober 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 12. November 2009 ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Oktober 2009 betreffend Steuererlass aufzuheben und ihm den Steuererlass für die kantonalen Steuern pro 2008 zu gewähren.
  
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten zu Recht den Steuererlass verweigert hat.
  
3.
  - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 StV können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
  
  - b) Gemäss § 147 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.
  
  - c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen mögen. Es sind dies das Vorliegen einer Notlage, welche zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führt (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmung objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitge-

hend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18ff). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) § 146 Abs. 3 StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit.c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

e) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGE 2D\_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und

nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

4. a) Um festzustellen, ob sich der Rekurrent in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grosse Härte führt, sind seine Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die vom Rekurrenten eingereichten Unterlagen führen zu folgender Zusammenstellung:

<b>Pos.</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag/Monat</b>
1	Lebenshaltungskosten	1'100.00
2	Miete	960.00
3	Krankenkasse	54.00
4	Versicherung	50.00
5	U-Abo	63.00
6	Laufende Steuern	40.00
	<b>Total Ausgaben</b>	<b>2'267.00</b>
	<b>Einnahmen</b>	<b>Betrag/Monat</b>
7	Invalidenversicherung	2'171.00
8	Ergänzungsleistungen	418.00
9	Kantonale Beihilfe	115.00
	<b>Total Einnahmen</b>	<b>2'704.00</b>
	<b>Budgetüberschuss</b>	<b>437.00</b>

b) Die Berechnung ergibt einen monatlichen Überschuss von CHF 437.00. Auch unter Berücksichtigung der vom Rekurrenten geltend gemachten neuen Verschuldung über CHF 300.00 bei der Krankenkasse und der noch offenen direkten Bundessteuer pro 2008 in Höhe von CHF 69.30 können die Steuerschulden in Höhe von CHF 347.90 in absehbarer Zeit beglichen werden. Der Rekurrent befindet sich nicht in einer finanziellen Notlage. Die Begleichung der Steuern stellt auch keine besondere Härte dar. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972

eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der besonderen Umstände wird jedoch von der Auferlegung einer Spruchgebühr abgesehen.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Dem Rekurrenten werden keine Kosten auferlegt.
  3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.